

## **SATZUNG**

( eingetragen in das Vereinsregister Nr. 969 – 20.05.2011 )

der

# **musikschule friedrichsdorf e.V.**

### **§ 1**

#### **NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Verein führt den Namen "Musikschule Friedrichsdorf" mit dem Zusatz "e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichsdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Homburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **ZWECK DES VEREINS**

1. Der Verein ist Träger der musikschule friedrichsdorf e.V..
2. Er dient dem Betreiben einer Musikschule in Friedrichsdorf im Sinne der allgemeinen kulturellen Erziehung, der Förderung der Musikpflege, der Förderung musikalischer Jugend- und Erwachsenenbildung, der Förderung besonders begabter und leistungswilliger Schüler und der Vorbereitung auf eine musikbezogene Berufsausbildung.

### **§ 3**

#### **GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglied können werden:
  - a. natürliche Personen
  - b. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
2. Die Stadt Friedrichsdorf ist korporatives Mitglied.
3. Lehrkräfte und Angestellte der Musikschule können nicht Mitglied werden.
4. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Austritt
  - b. Ausschluß
  - c. Tod
  - d. Auflösung bei juristischen Personen
6. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden:
  - a. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die

Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

- b. Wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitglieds-beiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.

Der Beschluß des Vorstandes über den Ausschluß soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

## **§ 5**

### **ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6**

### **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden nach Beschluß des Vorstandes einberufen. Die Einladung an die Mitglieder hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird, mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt ein Aushang der Einladung im Musikschulhaus. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal eines jeden Jahres, aber außerhalb der hessischen Schulferien, einzuberufen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Kassenprüfungsberichtes
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - e. Wahl zweier Kassenprüfer
  - f. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
  - g. Festlegung des Mitgliedsbeitrages

- h. Genehmigung der Entgelt/Gebührenordnung
  - i. Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluß aus dem Verein
4. In der Mitgliederversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge können nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Mehrheit beschließt. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Begründung der Dringlichkeit zu geben.
  5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt, oder wenn die Mehrheit des Vorstandes dies für notwendig erachtet.
  6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
  7. Der/die Schulleiter(in) und die Lehrkräfte können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
  8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist. Insbesondere sind die Beschlüsse der Versammlung in das Protokoll aufzunehmen.
  9. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder von dem/der Kassenwart(in) geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
  10. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter(in). Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

## § 7

### VORSTAND

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/der Kassenwart(in)
  - d. dem/der Schriftführer(in)
  - e. zwei Beisitzer(n/innen)
  - f. einem/einer Vertreter(in) der Stadt Friedrichsdorf
  
2. Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer volljähriges Mitglied des Vereins ist. Der/die Vertreter/in von der Stadt Friedrichsdorf wird von der Stadt bestimmt.
  
3. Der/die Leiter(in) der Musikschule oder der/die Stellvertreter(in), sowie der/die Vorsitzende des Elternbeirates oder der/die Stellvertreter(in) können auf Einladung des Vorstandes mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teilnehmen.
  
4. Der Verein wird im Sinne des §en 26 BGB vertreten durch den/die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) gemeinsam oder durch jeweils jeden allein mit dem/der Kassenwart(in).
  
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Aufnahme von Mitgliedern
  - b. Ausschluß von Mitgliedern (s. § 4, 7)
  - c. Genehmigung von Änderungen der Schulordnung
  - d. Einstellung und Entlassung des/der Schulleiter(s/in)
  - e. Bestellung des/der Vertreter(s/in) des/der Schulleiter(s/in) im Einvernehmen mit dem/der Schulleiter(in)
  - f. Einstellung und Entlassung von Lehrkräften auf Vorschlag der Schulleitung
  - g. Einstellung und Entlassung von Verwaltungskräften
  - h. Festlegung der Höhe der Vergütungen für die Schulleitung
  - i. Festlegung der Höhe der Vergütungen der Verwaltungs- und der Lehrkräfte
  - j. Verwaltung des Vereinsvermögens und Beschluß der Maßnahmen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins.
  - k. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - l. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- m. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
  - n. Festlegung der Höhe der Entgelte für den Unterricht
6. Für die Verteilung der Aufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
  7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Die Wiederwahl ist zulässig.
  8. Für die Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß, der aus drei Mitgliedern besteht. Einer von ihnen übernimmt für den Wahlvorgang den Vorsitz.
  9. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmen des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
  10. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **FINANZIERUNG**

Der Verein bestreitet die Kosten seiner zu erfüllenden Aufgaben durch:

1. Unterrichtsentgelte
2. Mitgliedsbeiträge
3. Geldspenden
4. Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen
5. Sonstige Einnahmen und Zuwendungen
6. Zuschüsse

## **§ 9**

### **RECHTE, PFLICHTEN, HAFTUNG**

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen der Musikschule mit Ausnahme des Unterrichts teilzunehmen.
2. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
3. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
4. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden oder Nachteile, die bei Veranstaltungen oder anderen Maßnahmen des Vereins eintreten, nicht.

## **§ 10**

### **UNTERRICHTSENTGELTE**

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte wird in der Entgeltordnung der Musikschule friedrichsdorf e.V. durch den Vorstand festgelegt. Diese Festlegung bedarf gemäß § 6,3 h der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 11**

### **SCHULLEITUNG**

1. Der/die Schulleiter(in) ist im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet.
2. Der/die Schulleiter(in) vertritt die Musikschule in allen musikpädagogischen Aufgabenbereichen nach außen.
3. Der/die Schulleiter(in) ist verantwortlich für:
  - a. die pädagogische Arbeit unter besonderer Beachtung des musisch-kreativen Bereiches der Musikschule
  - b. den verwaltungstechnischen und organisatorischen Ablauf des Schulbetriebes
  - c. für die Personalangelegenheiten, sofern nicht in der Kompetenz des Vorstandes
  - d. für die Lehrplangestaltung

## **§ 12**

### **UNTERRICHTSBETRIEB**

1. der Unterricht wird von Musiklehrern - ggf. von in anderer Weise qualifizierten Personen - abgehalten.
2. Die Lehrkräfte erhalten für den geleisteten Unterricht ein Honorar, bzw. eine Vergütung.
3. Alles weitere regelt eine Schulordnung, die von dem/der Schulleiter(in) im Einvernehmen mit dem Vorstand erstellt wird.

## **§ 13**

### **DOKUMENTATION**

Alle Unterlagen des Vereins, Protokolle und Belege werden in den Geschäftsräumen der Musikschule gesammelt.

## **§ 14**

### **AUFLÖSUNG**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Stadt Friedrichsdorf, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Musikpflege zu verwenden hat.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.